



*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter*

*<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>  
amtlich bekannt gemachte Satzung.*

*Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!*

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Geographie (B.Sc.)  
an der Universität Bayreuth  
vom 20. November 2019  
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung  
vom 10. Dezember 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung .....	3
§ 2	Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit.....	4
§ 3	Teilbereiche des Studiengangs .....	4
§ 4	Prüfungsausschuss.....	5
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer .....	6
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	6
§ 7	Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen.....	6
§ 8	Anrechnung von Kompetenzen.....	7
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer.....	8
§ 10	Prüfungsbestandteile.....	8
§ 11	Prüfungsformen .....	8
§ 12	Bachelorarbeit.....	12
§ 13	Leistungspunktsystem.....	14
§ 14	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	14
§ 15	Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter .....	14
§ 16	Prüfungsnoten.....	15
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	16
§ 18	Bestehen der Bachelorprüfung.....	16
§ 19	Wiederholung einer Prüfung.....	17
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung .....	18
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	18
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren .....	18
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	18
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung .....	19
§ 25	Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis .....	20
§ 26	Studienberatung.....	21
§ 27	Inkrafttreten.....	22
Anhang 1: Übersicht der Module, Leistungspunkte und Prüfungen .....		23
Anhang 2: Berufspraktikum.....		32

## § 1

### Zweck der Bachelorprüfung

<sup>1</sup>Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Geographie wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat über folgende Kompetenzen verfügt:

- Kenntnis der theoretischen und methodischen Grundlagen der Geographie und ihrer aktuellen Forschungsansätze sowie der Geschichte der Geographie,
- Kenntnis der geographischen Basistheorien, ihrer Erklärungsreichweiten und Anwendungsmöglichkeiten bei der Lösung räumlicher Entwicklungsprobleme,
- Kenntnis der grundlegenden wirtschaftlichen und sozial-kulturellen Faktoren in räumlich-zeitlicher Dimension,
- Kenntnis der grundlegenden physisch-geographischen und geoökologischen Faktoren in räumlich-zeitlicher Dimension,
- Kenntnis der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere zwischen wirtschaftlichen Aktivitäten und Naturhaushalt,
- Kenntnis der Wirkungsmechanismen planerischer Maßnahmen und Fähigkeiten in der Auswahl und Handhabung planerischer Instrumente,
- Beherrschung der wichtigsten fachspezifischen Verfahren der Erfassung, Aufbereitung, Analyse und Darstellung von Daten und räumlichen Informationen,
- Fähigkeit zur Darstellung wissenschaftlicher Gedankengänge unter korrekter Verwendung der Fachsprache und fachspezifischer Ausdrucksformen,
- Befähigung zur konstruktiven Kritik, auch an der eigenen Arbeit,
- Kooperationsbereitschaft im Team und Kommunikationsfähigkeit.

<sup>2</sup>Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>3</sup>Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

## § 2

### Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Geographie kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. <sup>2</sup>Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. <sup>3</sup>Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. <sup>4</sup>Das Vollzeitstudium umfasst sechs Semester inklusive der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). <sup>5</sup>Das Teilzeitstudium umfasst 12 Semester einschließlich der Bachelorarbeit. <sup>6</sup>Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (3) Vorgeschriebene Praktika/Exkursionen sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (4) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) <sup>1</sup>Das Modul GEO1 muss erstmals im ersten Semester abgelegt werden, sonst gilt es als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen der Modulprüfung muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten angetreten werden.

## § 3

### Teilbereiche des Studiengangs

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Geographie ist modular gegliedert und besteht aus den in Anhang 1 beschriebenen Modulen.
- (2) <sup>1</sup>Vor Beginn der Bachelorarbeit muss die Ableistung eines mindestens achtwöchigen Berufspraktikums mit geographischem Bezug im In- oder Ausland gemäß der Ordnung im Anhang 2 nachgewiesen sein. <sup>2</sup>Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die oder der Studierende hat mindestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu stellen.

## § 4

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

## § 5

### Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

## § 6

### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

## § 7

### Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
  1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art 42 ff. BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV);

2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.
- (2) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Geographie gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

## § 8

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## § 9

### Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit; sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. <sup>3</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer der Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 10

### Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang 1 aufgeführten Modulen und der Bachelorarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

## § 11

### Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, Testaten, mündlichen Prüfungen, Portfolioprüfungen, Hausarbeiten, Referaten, Übungsaufgaben, Ergebnispräsentationen und der Bachelorarbeit abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

- (3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden wenigstens 90minütig und höchstens 120minütig durchgeführt; Testate werden wenigstens 30minütig und höchstens 60minütig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Die Klausuren und Testate werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur oder des jeweiligen Testates vorliegen. <sup>4</sup>Wird die Klausur oder das Testat mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie oder es von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>5</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) <sup>1</sup>Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 Sätze 1, 2 und 4 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. <sup>3</sup>Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von der Erst- und Zweitprüferin oder dem Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. <sup>4</sup>Von den Prüferinnen und Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt, wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. <sup>5</sup>Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. <sup>6</sup>Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (8) <sup>1</sup>Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. <sup>2</sup>Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen

Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. <sup>3</sup>Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. <sup>4</sup>Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. <sup>5</sup>Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>6</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.

<sup>7</sup>Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. <sup>8</sup>Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). <sup>9</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

<sup>10</sup>Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. <sup>11</sup>§ 16 Abs. 2 findet hierbei entsprechend Anwendung.

<sup>12</sup>Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 30 Minuten. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. <sup>4</sup>Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. <sup>5</sup>Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort

und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>6</sup>Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>7</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

- (10) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (11) <sup>1</sup>Referate sind mündliche Präsentationen mit schriftlichen Ausarbeitungen und werden im Rahmen des zugrundeliegenden Seminars oder Hauptseminars verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. <sup>3</sup>Die Dauer einer mündlichen Präsentation in einem Seminar beträgt 15 bis 30 Minuten und der Umfang der dazugehörigen schriftlichen Ausarbeitung 5 bis 10 Seiten. <sup>4</sup>In einem Hauptseminar erhöhen sich die Dauer der mündlichen Präsentation auf 45 bis 60 Minuten und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung auf 10 bis 15 Seiten. <sup>5</sup>Die Bearbeitungsfrist für die schriftliche Ausarbeitung beträgt nach Ableistung der mündlichen Präsentation vier Wochen im Vollzeitstudium, im Teilzeitstudium acht Wochen. <sup>6</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>7</sup>In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>8</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>9</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht bei der Prüferin oder dem Prüfer abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>10</sup>Die Prüferin oder der Prüfer setzt für die mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung eine Note gemäß § 16 fest. <sup>11</sup>Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“, ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>12</sup>Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen schriftlichen Ausarbeitung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (12) <sup>1</sup>Ergebnispräsentationen werden während oder im Anschluss an die zugrundeliegende Veranstaltung verfasst und schriftlich und/oder mündlich präsentiert. <sup>2</sup>Das Thema sowie Art und Umfang der Ergebnispräsentation (z. B. Posterpräsentation, Internet-Präsentation) wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer gestellt. <sup>3</sup>Abs. 11 Sätze 4 bis 11 gelten entsprechend.

- (13) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers oder der Prüferinnen und Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbstständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. <sup>2</sup>Diese Beiträge können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen nach Abs. 6, 9 und 11 liegen, und die diese zusammen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen der oder des Studierenden; hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang angegeben. <sup>4</sup>Nicht bestandene Teilleistungen müssen wiederholt werden.
- (14) <sup>1</sup>Übungsaufgaben sind unbenotete Studienleistungen, die zur Vermittlung fachlicher, wissenschaftlicher und persönlicher Kompetenzen die unmittelbare Anwendung spezifischer Methoden und Arbeitstechniken erfordern. <sup>2</sup>Diese umfassen z. B. wissenschaftliche Literaturrecherche sowie Lese- und Schreibtechniken, die Gestaltung von Karten, die Anwendung von Methoden, die Bearbeitung von Datensätzen, Arbeiten im Labor etc. <sup>3</sup>Übungsaufgaben werden entweder während der Veranstaltung oder veranstaltungsbegleitend durchgeführt. <sup>4</sup>Der Umfang der Übungsaufgaben muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des der Veranstaltung zugrundeliegenden Arbeitsaufwands (workload) bearbeitet werden können. <sup>5</sup>Sie werden nach dem Schema „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## § 12

### Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird im Vertiefungsbereich Humangeographie oder Physischer Geographie angefertigt. <sup>2</sup>In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Fachs aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester im Vollzeitstudium bzw. nach dem zehnten Semester im Teilzeitstudium stattfindet.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf neun Wochen im Vollzeitstudium bzw. achtzehn Wochen im Teilzeitstudium nicht überschreiten. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat

oder aus besonderen Gründen, die auf die Themenstellung zurückzuführen sind (z. B. bei empirischen Arbeiten), kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen im Vollzeitstudium bzw. acht Wochen im Teilzeitstudium verlängern. <sup>4</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher, englischer oder, auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, in einer anderen Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) <sup>1</sup>Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Drei Exemplare der Bachelorarbeit sind in Maschinschrift, paginiert und gebunden einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (10) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

### § 13

#### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 1.

### § 14

#### Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

### § 15

#### Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der

nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 17

### Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aus den einfach gewichteten Modulnoten der Module GEO1, HG1, HG2, HG3, PG1, PG2, PG3, MT4, sowie der Modulnoten aus den Vertiefungsbereichen (Module MT5-HG1, HG4, HG5 und HG6 oder MT5-PG1, PG4, PG5 und PG6) und der vierfach gewerteten Note der Bachelorarbeit (§ 12). <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

## § 18

### Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

- (2) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

## § 19

### Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. <sup>3</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) <sup>1</sup>Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. <sup>2</sup>Eine jeweils nichtbestandene Prüfung in den Modulen HG1 und PG1 ist innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen; ansonsten gilt die jeweilige Wiederholungsprüfung als „nicht bestanden“.

## § 20

### Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

## § 21

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

## § 22

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 23

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus

von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

## § 24

### Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich

die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## § 25

### Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten, Thema und Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Science“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

## § 26

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Geographie betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Geographie.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
  2. bei der Änderung von Schwerpunkten,
  3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  4. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  5. vor einem Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium,
  6. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

## § 27

### Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 21. November 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben und Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 erstmalig mit dem Studium begonnen haben. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Universität Bayreuth vom 20. August 2010 (AB 2010/060), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2016 (AB UBT 2016/056).
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Universität Bayreuth vom 20. August 2010 (AB 2010/060), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2016 (AB UBT 2016/056), tritt vorbehaltlich Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.\*)

\*) Die Zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 11. Dezember 2020 in Kraft.

## Anhang 1: Übersicht der Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Die nachfolgende Übersicht zeigt die im Rahmen der einzelnen Module zu erbringenden Leistungspunkte, Leistungsnachweise und Modulprüfungen.

Zeichenerklärung:

a	b	c	d	e	f
---	---	---	---	---	---

Spalte a: Art der Veranstaltung:

- V: Vorlesung
- Ü: Übung
- S: Seminar
- HS: Hauptseminar
- SP: Studienprojekt
- Koll: Kolloquium

Spalte b: SWS

Spalte c: Prüfungsform/Studienleistung

- P: Portfolioprüfung bestehend aus Testat oder mündlicher Prüfung sowie Referat und schriftlicher Ausarbeitung; das Testat oder die mündliche Prüfung und die Summe der Bewertungen aus Referat und schriftlicher Ausarbeitung gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.
- mP: mündliche Prüfung
- K: Klausur
- T: Testat
- E: Ergebnispräsentation
- R: Referat
- Ü: Übungsaufgaben
- BA: Bachelorarbeit
- PB: Praktikumsbericht siehe Anhang 2 Nr. 6
- (MP): Prüfungsgesamnotenrelevante benotete Modulprüfungen

Spalte d: Leistungspunkte (LP)

Spalte e: Bezeichnung der Veranstaltung

Spalte f: Semester der Durchführung Vollzeitstudium

Spalte g: Semester der Durchführung Teilzeitstudium

Modul GEO1: Allgemeine Geographie 1 (4 SWS + 2 T, 6 LP)

a	b	c	d	e	f	g
V	4	K/mP (MP)	4	Einführung in die Geographie	1.	1.
Ü	2tg	E	2	Je eine 1tg Geländeübung Human- und Physiogeographie	1.	1.

Das Modul GEO1 muss erstmals im ersten Semester abgelegt werden. Bei Nichtbestehen muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten angetreten werden.

Modul GEO2: Allgemeine Geographie 2 (4 SWS, 6 LP)

V	2		3	Ringvorlesung zu aktuellen Fragen der Geographie	1.	1.
Ü	2	Ü	3	Studien- und Arbeitstechniken	1.	1.

Modul MT1: Statistische Methoden (4 SWS, 6 LP)

V	2	K/mP	3	Statistische Methoden I	1.	3.
Ü	2	Ü	3	Übungen zu Statistische Methoden I	1.	3.

Modul MT2: Kartographie (4 SWS, 6 LP)

Ü	2	K/mP	3	Kartographie I	1.	1.
Ü	2	Ü	3	Kartographie II	2.	2.

Modul MT3-HG1: Methoden der Humangeographie 1 (2 SWS+3 Tage, 6 LP)

V	2	K/mP	3	Einführung in die Empirische Sozialforschung	1.	3.
Ü	3tg	E	3	Geländeübung zur Humangeographie	2.	4.

Modul MT3-PG1: Methoden der Physischen Geographie 1 (2 SWS+3 Tage, 6 LP)

Ü	2	Ü	3	Arbeitsmethoden zur Physischen Geographie	2.	4.
Ü	3tg	E	3	Geländeübung zur Physischen Geographie	2.	4.

Modul MT4: Geo-Informationssysteme (3 SWS, 6 LP)

Ü	3	K/mP (MP)	6	Geo-Informationssysteme	3.	7.
---	---	-----------	---	-------------------------	----	----

Modul HG1: Humangeographie 1 (4 SWS, 6 LP)

V	2	P (MP)	3	Humangeographie 1*	2.	2.
S	2		3	Humangeographie 1*	2.	2.

\* Auswahl aus: Stadt- und Regionalentwicklung, Sozial- und Bevölkerungsgeographie, Wirtschaftsgeographie, Stadt- und Siedlungsgeographie, Historische und Kulturgeographie, Politische Geographie/Entwicklungsforschung. Es werden i. d. R. 5 VL im Jahr angeboten.

Modul HG2: Humangeographie 2 (4 SWS, 6 LP)

V	2	P (MP)	3	Humangeographie 2 **	2.	4.
S	2		3	Humangeographie 2 **	2.	4.

\*\* Auswahl aus den nicht in HG1 gewählten Bereichen

Modul HG3: Humangeographie 3 (4 SWS, 6 LP)

V	2	P (MP)	3	Humangeographie 3 ***	3.	5.
S	2		3	Humangeographie 3 ***	3.	5.

\*\*\* Auswahl aus den restlichen, nicht in HG1 oder HG2 gewählten Bereichen

Modul PG1: Physische Geographie 1 (4 SWS, 6 LP)

V	2	P (MP)	3	Physische Geographie 1 ****	2.	2.
S	2		3	Physische Geographie 1 *****	2.	2.

\*\*\*\* Auswahl aus: Biogeographie, Geomorphologie und Klimatologie

\*\*\*\*\* Auswahl aus dem Angebot der Physischen Geographie

Modul PG2: Physische Geographie 2 (4 SWS, 6 LP)

V	2	P (MP)	3	Physische Geographie 2 *****	3.	5.
S	2		3	Physische Geographie 2 *****	3.	5.

\*\*\*\*\* Je nach Wahl in PG1 entweder Biogeographie, Geomorphologie oder Klimatologie

\*\*\*\*\* Auswahl aus den nicht in PG1 gewählten Bereichen.

Modul PG3: Physische Geographie 3 (4 SWS, 6 LP)

V	2	P (MP)	3	Physische Geographie 3 *****	3.	7.
S	2		3	Physische Geographie 3 *****	3.	7.

\*\*\*\*\* Je nach Wahl in PG1 entweder Biogeographie, Geomorphologie oder Klimatologie

\*\*\*\*\* Auswahl aus den nicht in PG1 und PG2 gewählten Bereichen

Modul RG1: Regionale Geographie 1 (2 SWS+3 Tage, 6 LP)

V	2	mP/T	3	Regionale Geographie aus dem Angebot	2.-3.	4.-5.
Ü	3tg	E	3	3 Tage Geländeübungen (1-4 tägig)	2.	4.

Modul RG2: Regionale Geographie 2 (2 SWS+3 Tage, 6 LP)

V	2	mP/T	3	Regionale Geographie aus dem Angebot *****	3.-4.	5.-6.
Ü	3tg	E	3	3 Tage Geländeübungen (1-4 tägig)	4.	6.

\*\*\*\*\* Auswahl aus den nicht in RG1 gewählten Bereichen.

Modul RG3: Regionale Geographie 3 (2 SWS + mindestens 10 Tage, 9 LP) \*\*\*\*\*

S	2	R	3	Vorbereitungsseminar zur großen Geländeübung	4.	8.
Ü	Mind. 10tg	E	6	Große Geländeübung	4.	8.

\*\*\*\*\* Als Zugangsvoraussetzung für das Modul RG3 müssen die Module GEO1, MT2, MT3-HG1 und MT3-PG1, HG1, PG1 und RG1 bestanden sein.

## Bereich KX: Kontextstudium (12 LP)

Es sind 12 LP zu erbringen. Die Leistungen können je nach Angebot und individuellem Studienplan im Laufe des Studiums erbracht werden. Bei den genannten Scheinen für die jeweiligen Kontextfächer handelt es sich um Empfehlungen. Es können – nach Rücksprache mit den jeweiligen Dozenten – auch andere Scheine aus den jeweiligen Fächern erworben werden. Die Wahl des Kontextstudiums soll im Hinblick auf den angestrebten Vertiefungsbereich erfolgen.

Es wird empfohlen, alle 12 Leistungspunkte in einem der nachstehenden Bereiche zu erbringen. Es ist auch möglich, die 12 Leistungspunkte aus unterschiedlichen Bereichen zu entnehmen. In diesem Fall ist mindestens ein abgeprüfter Leistungsnachweis zu erbringen. Weitere Kontext-Module können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses in die Liste dieses Wahlpflichtmoduls aufgenommen werden.

- Kontext-Bereich A: Sprache – Grundkurs (ausgenommen Englisch)
- Kontext-Bereich B: Sprache – Aufbaukurs (ausgenommen Englisch)
- Kontext-Bereich C: Sprache – Englisch
- Kontext-Bereich D: Soziologie
- Kontext-Bereich E: Ethnologie
- Kontext-Bereich F: Betriebswirtschaftslehre
- Kontext-Bereich G: Volkswirtschaftslehre – Internationale Wirtschaft
- Kontext-Bereich H: Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht (Kommunal- bzw. Baurecht)
- Kontext-Bereich I: Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht (Umweltrecht)
- Kontext-Bereich J: Biologie/Geoökologie
- Kontext-Bereich K: Angewandte Informatik – Multimedia
- Kontext-Bereich L: Angewandte Informatik – Umweltinformatik
- Kontext-Bereich M: Meteorologie und Landnutzung
- Kontext-Bereich N: Geschichte

Die empfohlenen Lehrveranstaltungen der Kontext-Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## Modul FB: Freier Bereich (6 LP)

Es sind 6 Leistungspunkte aus den an der Universität Bayreuth angebotenen Veranstaltungen des Studiums Generale oder andere Veranstaltungen, die eine sinnvolle Ergänzung darstellen, zu erbringen. Die Leistungen können je nach Angebot und individuellem Studienplan im Laufe des Studiums erbracht werden. Die Veranstaltungsarten und Formen der Leistungsnachweise erschließen sich aus dem Vorlesungsverzeichnis bzw. aus den Informationen der einzelnen Fächer.

### Modul K: Kolloquium (3 LP)

Die Studierenden müssen im 4.-6. Semester 12 Vorträge nach Wahl aus dem Programm des Geographischen oder BAYCEER-Kolloquiums oder anderer Fachbereiche der Universität Bayreuth besuchen.

### Vertiefungsbereiche

Die Studierenden wählen entweder den Vertiefungsbereich Humangeographie (Module MT5-HG1, MT5-HG2, MT5-HG3, HG4, HG5 und HG6) oder den Vertiefungsbereich Physische Geographie (Module MT5-PG1, MT5-PG2, MT5-PG3, PG4, PG5 und PG6).

Als Zugangsvoraussetzung für die Vertiefung Humangeographie oder physische Geographie müssen die Module GEO1, GEO2, MT1, MT2, MT3-HG1 und MT3-PG1, HG1 und PG1 bestanden sein.

### Vertiefung Humangeographie

#### Modul MT5-HG1: Methoden der Humangeographie 2 (2 SWS+2 Tage, 6 LP)

Ü	2	Ü	6	Übung angewandte qualitative Sozialforschung mit Dateninterpretation, zweitägige Geländeübung im Anschluss	4.-5.	8.-9.
Ü	2tg	E (MP)				

#### Modul MT5-HG2: Methoden der Humangeographie 3 (4 SWS, 6 LP)

Ü	2	K/mP	3	Einführung in SPSS	4.-5.	8.-9.
Ü	2	E/R/Ü	3	Methodologie		

#### Modul MT5-HG3: Methoden der Humangeographie 4 (Wahlpflicht) (6 LP)

Die Veranstaltungen des Moduls sind Wahlpflichtveranstaltungen, die entsprechend der Schwerpunktsetzung in der Vertiefung gewählt werden sollen. Es sind 6 LP zu erbringen. Weitere zweckdienliche Veranstaltungen können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses in die Liste der wählbaren Veranstaltungen aufgenommen werden.

Ü	2	E/R/Ü	3	Moderation/Projektplanung	3.-6.	6.-9.
V+Ü	4	K	6	Statistische Methoden II		
Ü	2	K/mP	3	Luftbilddauswertung/Fernerkundung		
Ü	2	E/R/Ü	3	Datenerhebung und Auswertung für Fortgeschrittene		
Ü	2	E/R/Ü	3	Statistical Modelling with R		
Ü	2	E/R/Ü	3	Geo-Informationssysteme für Fortgeschrittene		

Modul HG4: Humangeographie 4 (4 SWS, 6 LP)\*

SP	4	E (MP)	6	Studienprojekt in Kleingruppen mit max. 10 Studierenden	5.	9.
----	---	-----------	---	---	----	----

\* Als Zugangsvoraussetzung für das Modul HG4 muss das Modul MT5-HG1 bestanden sein.

Modul HG5: Humangeographie 5 (4 SWS, 6 LP)

HS	2	R (MP)	3	Hauptseminar	5.	10.
Ü	2	E	3	Übung	5.	

Modul HG6: Humangeographie 6 (4 SWS, 6 LP)

HS	2	R (MP)	3	Hauptseminar	6.	11.
Ü	2	E	3	Übung	6.	

Vertiefung Physische Geographie

Modul MT5-PG1: Methoden der Physischen Geographie 1 (4 SWS, 6 LP)

Ü	2	Ü	3	Statistik mit R	4.	8.
Ü	2	E (MP)	3	Feld- und Labormethoden der physischen Geographie		

Modul MT5-PG2: Methoden der Physischen Geographie 2 (5 SWS, 6 LP)

Ü	2	E/R/Ü	3	Geo-Informationssysteme für Fortgeschrittene	4.-5.	8.-9.
Ü	3	E/R/Ü	3	Systematische Methoden der physischen Geographie		

Modul MT5-PG3: Methoden der Physischen Geographie 3 (Wahlpflicht) (6 LP)

Die Veranstaltungen des Moduls sind Wahlpflichtveranstaltungen, die entsprechend der Schwerpunktsetzung in der Vertiefung gewählt werden sollen. Es sind 6 LP zu erbringen. Weitere zweckdienliche Veranstaltungen können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses in die Liste der wählbaren Veranstaltungen aufgenommen werden.

V+Ü	4	K	6	Statistische Methoden II	3.-6.	6.-9.
Ü	2	K/mP	3	Luftbilddauswertung und Fernerkundung		
Ü	2	E/R/Ü	3	Datenerhebung und Auswertung für Fortgeschrittene		
V	2	K/mP	3	Methoden der geowissenschaftlichen Zeitbestimmung		
Ü	2	E/R/Ü	3	Statistical Modelling with R		
Ü	2	K/mP	3	Einführung in SPSS		
Ü	2	E/R/Ü	3	Statistische Auswertung klimatologischer Daten		
Ü	2	E/R/Ü	3	Wissenschaftliches Arbeiten in Sammlungen		

Modul PG4: Physische Geographie 4 (4 SWS, 6 LP)

SP	4	E (MP)	6	Studienprojekt in Kleingruppen mit max. 10 Studierenden	4.	8.
----	---	--------	---	---	----	----

Modul PG5: Physische Geographie 5 (4 SWS, 6 LP)

HS	2	R (MP)	3	Hauptseminar	5.	9.
Ü	2	K/T/mP/E/Ü	3	Übung oder Vorlesung aus dem Angebot der Physischen Geographie oder Geoökologie	5.	

Modul PG6: Physische Geographie 6 (4 SWS, 6 LP)

HS	2	R (MP)	3	Hauptseminar	6.	10.
Ü	2	K/T/mP/E/Ü	3	Übung oder Vorlesung aus dem Angebot der Physischen Geographie oder Geoökologie	6.	

Modul BP (8 Wochen, 12 LP)

Das Berufspraktikum wird unabhängig von den Lehrveranstaltungen in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt.

	8 Wochen	PB	12	Berufspraktikum außerhalb der Universität	3. - 6.	8. - 10.
--	----------	----	----	---	---------	----------

Modul BA (12 LP)

	2		2	Wissenschaftliche Projektarbeit	6.	11. - 12.
	9 Wochen	BA	10	Bachelorarbeit		

## Anhang 2: Berufspraktikum

### 1. Allgemeines

Vor Abschluss der Bachelorarbeit Geographie muss die Ableistung eines Berufspraktikums mit geographischem Bezug im In- oder Ausland nachgewiesen werden (§ 3 Abs. 2).

### 2. Dauer

Die Dauer des Praktikums umfasst mindestens acht Wochen. Das Praktikum kann in maximal zwei Teilabschnitten von jeweils mindestens vierwöchiger Dauer bei zwei unterschiedlichen Betrieben oder Behörden absolviert werden.

### 3. Bewerbung und Vertragsabschluss

Die oder der Studierende hat sich selbst rechtzeitig um eine Praktikantenstelle zu bewerben. Die Art der geplanten Tätigkeiten, die einen deutlich geographischen Bezug haben müssen, muss von der Ausbildungsstelle bestätigt werden. Es wird der oder dem Studierenden empfohlen, mit der betreffenden Ausbildungsstelle einen Vertrag abzuschließen.

### 4. Art der Tätigkeiten und deren Anerkennung

Der geographische Bezug der Praktikantentätigkeit ist gegeben, wenn beispielsweise eine Tätigkeit in einem Betrieb oder einer Behörde aus folgenden Bereichen durchgeführt wird:

- Stadt- und Regionalplanung
- Stadt- und Regionalmanagement
- Verkehrs-, Wohnungsmarkt-, Freizeit- oder Fremdenverkehrsplanung
- Immobilienmanagement
- Markt- und Standortforschung
- Wirtschaftsförderung
- Naturschutz, Landschaftsplanung, Umweltplanung
- Geowissenschaftliche(s) Umweltforschung, Consulting, Kartierung oder Begutachtung
- Geoarchäologische Gelände-, Labor- oder Museumsarbeit
- Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit
- Geoinformationsverarbeitung
- Fachjournalismus, kartographische Verlage

Über die Anerkennung der geplanten Tätigkeiten entscheidet grundsätzlich vor Beginn des Praktikums der Prüfungsausschuss.

#### 5. Antragstellung

Der Nachweis über die geplanten Tätigkeiten gemäß Ziffer 3 muss mit der schriftlichen Antragstellung vor Beginn des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

#### 6. Praktikumsbericht

Die oder der Praktikant hat einen Praktikumsbericht (im Umfang von ca. zwei bis fünf Seiten) nach Beendigung seines Praktikums zu erstellen.

#### 7. Praktikumsbescheinigung

Nach Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit erhält die oder der Praktikant von der Ausbildungsstelle eine Praktikumsbescheinigung, in der neben den Angaben zur Person die gesamte Ausbildungsdauer sowie Fehltage infolge Krankheit vermerkt werden. Fehlzeiten können grundsätzlich nicht angerechnet werden.

#### 8. Praktikumsanerkennung

Der Tätigkeitsbericht und die Praktikumsbescheinigung sind innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufspraktikums dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geographie zur Anerkennung vorzulegen.